

# RS OGH 1998/4/14 10ObS72/98f

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.04.1998

## Norm

GSVG §145 Abs2

GSVG §145 Abs6

GSVG §145 Abs7

## Rechtssatz

Wurde die Pension der Witwe fälschlicherweise nicht im Rahmen des § 145 Abs 6 GSVG bemessen, sondern war die Pensionshöhe das Ergebnis einer Festsetzung der Pension nach § 145 Abs 2 GSVG mit 60 Prozent des Anspruches des verstorbenen Gatten, weil die Berücksichtigung ihres Einkommens irrtümlicherweise unterblieb, so bildet § 145 Abs 7 GSVG niemals, auch nicht bei künftigen Anpassungen, eine Grundlage für eine Leistungsänderung im Sinne einer Korrektur dieses seinerzeitigen Berechnungsfehlers, weil damit nicht eine Neufeststellung der Erhöhung nach § 145 Abs 6 GSVG erfolgen, sondern in den rechtskräftigen Pensionsgewährungsbescheid eingegriffen würde, was aber durch § 145 Abs 7 GSVG nicht gedeckt ist.

## Entscheidungstexte

- 10 ObS 72/98f  
Entscheidungstext OGH 14.04.1998 10 ObS 72/98f  
Veröff: SZ 71/67

## Schlagworte

60 %

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0109890

## Dokumentnummer

JJR\_19980414\_OGH0002\_010OBS00072\_98F0000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)